



Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der ehem. Verbandsgemeinde Kusel im Bereich „Freizeitgelände Diedelkopf“

Begründung mit Umweltbericht
gem. § 5 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 2a BauGB

29.03.2022, Feststellungsbeschluss



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Erstellt im Auftrag der

Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

durch



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Kaiserslautern im März 2022

INHALTSVERZEICHNIS**TEIL A****ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB...**

1	Erfordernis und Zielsetzung der Teilfortschreibung	3
2	Aufstellungsbeschluss	3
3	Lage des Änderungsbereichs	4
4	Berücksichtigung überörtlicher Planungen	5
5	Darstellung der Änderung „Freizeitgelände Diedelkopf“	6
6	Wesentliche Auswirkungen der Planung	10
7	Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren	12
7.1	Hinweise zu Leitungen	12
7.2	Hinweise zum Themenbereich Boden	12
7.3	Baugrunduntersuchungen	13
7.4	Hinweise zum Themenbereich Wasser	14

TEIL B**UMWELTBERICHT GEMÄß § 2A NR. 2 BAUGB**

A	Einleitung	16
1	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Änderungsplanung	16
2	Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	16
B	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	17
C	Zusätzliche Angaben	24
1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	24
2	Monitoring	25
3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25
D	Referenzliste	25
1	Gesetze	25
2	Fachpläne/Fachgutachten	26
3	Geodaten und weitere Quellen	27
ANLAGE	27

TEIL A

ZIELE, ZWECHE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB

1 Erfordernis und Zielsetzung der Teilfortschreibung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Pflichtaufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern und zu erweitern, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Auf der Gemarkungsfläche der Stadt Kusel und der Gemeinde Ruthweiler erstreckt sich das Vereinsgelände des Sportvereins SG Blaubach-Diedelkopf. Der Verein hat sich im Jahr 2014 aufgelöst. Das Sportgelände, welches direkt an die Fläche des Freizeitbades „Bade- und Freizeitpark Kusel“ angrenzt, fiel an die Stadt Kusel zurück und liegt seitdem brach.

Für den Bereich des ehem. Vereinsgeländes erstellt die Stadt Kusel, zusammen mit der Gemeinde Ruthweiler aktuell die Bebauungsplanung „Campingplatz Diedelkopf“, um eine Nachnutzung als „Campingplatz“ und „Freizeitgelände“ planungsrechtlich vorzubereiten. Des Weiteren erfolgte bis Herbst 2020 eine Generalsanierung des Bade- und Freizeitparks Kusel, in dessen Zusammenhang auch östlich angrenzend ein Wohnmobilstellplatz angelegt wurde.

Vor diesem Hintergrund sieht die Stadt Kusel das Erfordernis, das gesamte Areal städtebaulich neu zu definieren, da die bestehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht mehr den „Bedürfnissen“ im Sinne des § 5 Abs. 1 BauGB entsprechen.

Da, wie bereits dargelegt, die Darstellungen des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht mehr den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Kusel und der Gemeinde Ruthweiler entsprechen, haben die beiden Kommunen die Verbandsgemeinde gebeten, das Areal entsprechend den laufenden Bebauungsplanungen bzw. den bereits realisierten Planungsabsichten der Stadt Kusel im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung anzupassen.

2 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Verbandsgemeinde Kusel hat den Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (FNP) der Verbandsgemeinde Kusel im Bereich „Freizeitgelände Diedelkopf“ in seiner Sitzung am 17.12.2015 gefasst.

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform Rheinland-Pfalz wurden zum 01.01.2018 die Verbandsgemeinden Kusel und Altenglan fusioniert.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, Abteilung Kommunales und Sport mitgeteilt, dass, wie sich aus dem auf § 204 Abs. 2 des BauGB gestützten § 10 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan ergibt, die (bestehenden) Flächennutzungspläne in ihren Gebieten fortgelten.

Zur Fortführung von laufenden Flächennutzungsplanverfahren durch eine neue oder umgebildete Verbandsgemeinde bei einer Gebietsänderung gibt es jedoch keine gesetzliche Regelung. § 204 Abs. 3 BauGB regelt lediglich die Fortführung eingeleiteter Bebauungsplanverfahren, nicht aber von Flächennutzungsplanverfahren. Bereits daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass vor ein der Gebietsänderung einer Verbandsgemeinde eingeleitetes Flächennutzungsplanverfahren nach der Gebietsänderung nicht fortgeführt

werden kann, sondern neu zu beginnen ist und zwar materiell-rechtlich und verfahrensrechtlich. Das Land Rheinland-Pfalz darf in diesem Zusammenhang, mangels Gesetzgebungskompetenz, keine davon abweichende Regelung schaffen.

Demzufolge wurde es erforderlich, dass der neue Rat der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan den Aufstellungsbeschluss erneut fasst. Dieser Beschluss erfolgte am 02.07.2020.

Die BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

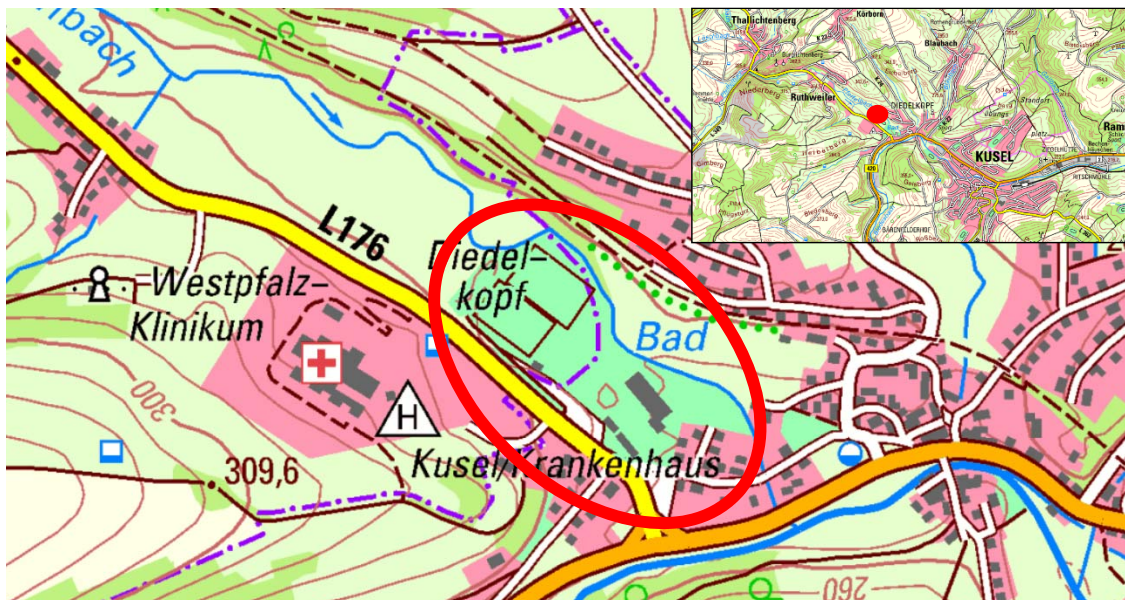
3 Lage des Änderungsbereichs

Die Stadt Kusel sowie die Ortsgemeinde Ruthweiler sind Teil der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan im Landkreis Kusel.

Der vorliegende Änderungsplanung umfasst den Geltungsbereich der Bebauungspläne „Campingplatz Diedelkopf -Teilplan 1“ und „Campingplatz Diedelkopf -Teilplan 2“ der Stadt Kusel und der Gemeinde Ruthweiler. Weiterhin umfasst der Änderungsbereich die südöstlich angrenzende Fläche des Freizeitbades „Bade- und Freizeitpark Kusel“ sowie eine südöstlich daran angrenzende Wohnmobilstellplatzfläche.

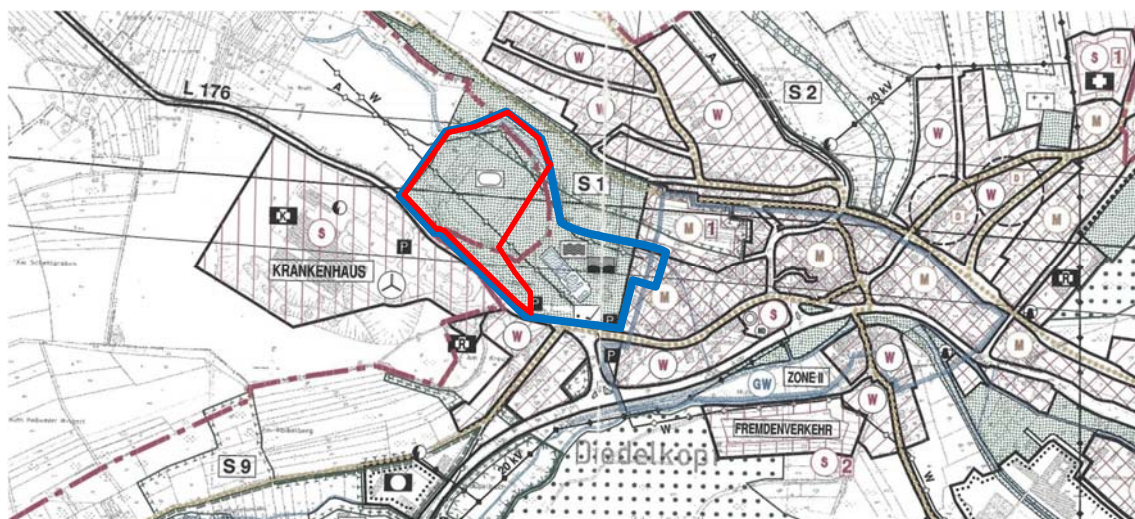
Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich des Siedlungskörpers der Stadt Kusel, entlang der Landesstraße L176. Südwestlich des Änderungsbereich findet sich in unmittelbarer Nähe das Westpfalz-Klinikum. Südöstlich hiervon befindet sich die Ortslage der Stadt Kusel. Im nördlichen Bereich grenzen Wald- und Grünflächen an. Ebenso fließt der „Aalbach“ (auch als Pfeffelbach oder Kuselbach bezeichnet), ein Gewässer III. Ordnung, nördlich entlang der Änderungsfläche.

Die Lage des Änderungsbereichs ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Änderungsbereichs (Quelle: LANIS RLP)

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 5,3 ha.



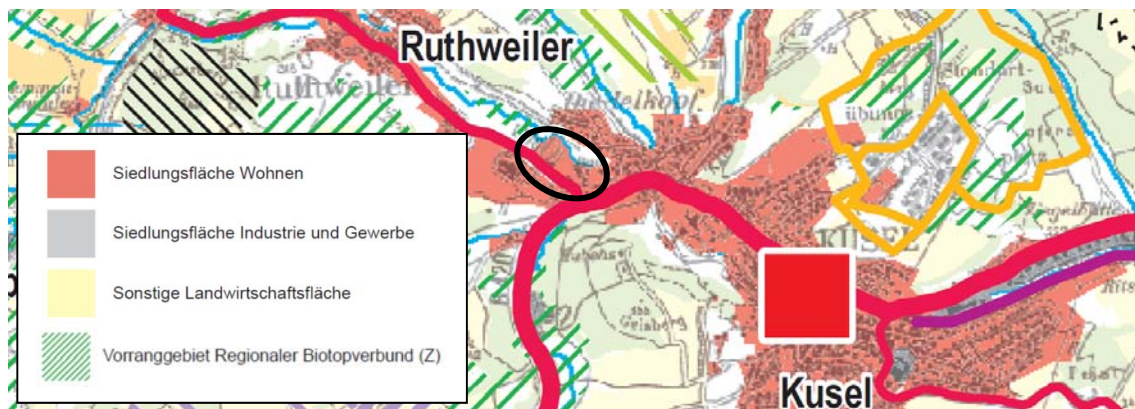
Änderungsbereich der vorliegenden Teilfortschreibung (blau) sowie die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Campingplatz Diedelkopf -Teilplan 1“ und „Campingplatz Diedelkopf -Teilplan 2“ überlagert mit der Darstellung des Flächennutzungsplans, unmaßstäblich | Darstellung BBP Kaiserslautern, 04/2020

4 Berücksichtigung überörtlicher Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung - und somit insbesondere der Regionalplan Westpfalz - bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zu beachten.

Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere folgende Aspekte:

- **Raumordnerische Vorrangausweisungen**
Mit den nun im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan geplanten Darstellungen ergeben sich stellenweise Abweichungen von der regionalplanerischen Darstellung; diese sind jedoch unerheblich, da keine Vorrangausweisungen sowie sonstigen flächenbezogenen Belange der Regionalplanung berührt werden.
- **Siedlungsentwicklung: Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung**
Mit den nun im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan geplanten Darstellungen sind diesbezüglich keine Belange betroffen, da keine neuen Wohnbauflächen definiert werden.



Lage des Änderungsbereichs (schwarz gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz IV (Quelle: ROP Westpfalz IV¹)

¹ ROP Westpfalz IV - Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz unter <https://www.pg-westpfalz.de/media/rop-iv-gesamtkarte-lr>, abgerufen 02/2020

5 Darstellung der Änderung „Freizeitgelände Diedelkopf“

Nachfolgend werden die in der Planzeichnung dargestellten Flächenänderungen im Einzelnen beschrieben und bewertet.



Darstellung des Änderungsbereichs der Änderung Freizeitgelände Diedelkopf (unmaßstäblich)

5.1.1 Sonderbaufläche „Erholung“

Änderungsbereich gesamt ca.3 ha



Lage des Teil-Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderung der Darstellung: „Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz“ in „Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Camping und Freizeit“.

Für den Bereich des ehem. Vereinsgeländes des Sportvereins SG Blaubach-Diedelkopf hat die Stadt Kusel, zusammen mit der Gemeinde Ruthweiler die Bebauungsplanung „Campingplatz Diedelkopf“ durchgeführt, um eine Nachnutzung als Campingplatz- und Freizeitgelände planungsrechtlich vorzubereiten. Die Aufstellungsbeschlüsse hierzu wurden am 18.05.2017 durch den Stadtrat der Stadt Kusel sowie am

27.07.2017 durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Ruthweiler gefasst. Die frühzeitige Beteiligung wurde im Zeitraum vom 02.10.2019 bis zum 11.11.2019 durchgeführt; die Offenlage erfolgte im Zeitraum vom 03.08.2020 bis zum 01.09.2020. Die Stadt Kusel hat in ihrer Sitzung am 19.11.2021 den ihrer Gemarkung betreffenden Teil der Bebauungsplanung „Campingplatz Diedelkopf“ als Satzung beschlossen; der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ruthweiler in seiner Sitzung am 25.11.2021 den seine Gemarkung betreffenden Teil.

Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird das Gebiet des Bebauungsplans „Campingplatz Diedelkopf“ daher als „Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Camping und Freizeit“ inhaltlich übernommen. Der Flächennutzungsplan soll nunmehr durch Darstellung an die geänderte planungsrechtliche Situation angepasst werden.

Die SGD Süd hat mit Schreiben vom 06.11.2019 im Rahmen der Bebauungsplanung darauf hingewiesen, dass sich unmittelbar nordwestlich des Geltungsbereichs eine im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz unter der Reg.-Nr. 336 10 088-0210 erfasste Altablagerung befindet. Aufgrund der durch die Fachbehörde abgegebenen Stellungnahme wurde zwischenzeitlich ein Fachbüro um eine ergänzende Einschätzung der vorliegenden Sachlage gebeten. Das Fachbüro teilt mit Schreiben vom 21.02.2020 mit, dass im Bebauungsplan auf die Altablagerung sowie die MKW-Kontamination hinzuweisen ist. Eine abschließende Behandlung der MKW-Kontamination (ergänzende Anfertigung einer umwelttechnischen Untersuchung mit vorheriger historischer Recherche) kann im späteren Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Die Abgrenzung der Altablagerungsfläche wurde im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich übernommen.

Landespflegerische Bewertung:²

Bestandssituation und Bewertung

- o Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine brachliegende Sportplatzfläche mit einem großflächig versiegelten Bereich. Gliedernde oder belebende Grünstrukturen wie Gehölzbestände befinden sich ausschließlich in den Randbereichen.
- o Nordöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der „Aalbach“ als Gewässer 3. Ordnung mit uferbegleitendem Gehölzsaum (gesetzlich geschütztes Biotop), nordwestlich erstrecken sich Wiesenflächen (gesetzlich geschützte Biotope). Diese gesetzlich geschützten Biotope sind zudem Teil des schutzwürdigen Biotopkomplexes „Pfeffelbach zw. Ruthweiler u. Kusel“.
- o Nachrangiges Lebensraumpotential, artenschutzrechtliche Konflikte nicht erkennbar.

Schutzgebietsausweisungen

- o Keine internationalen Schutzgebiete
- o Keine nationalen Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG
- o Keine Schutzgebiete gem. Wasserhaushaltsgesetz

Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild

- o ca. 4.700 m² weniger versiegelte Fläche als im derzeitigen Bestand und damit auch eine Verbesserung von natürlichen Bodenfunktionen.
- o Kleinklimatisch thermische Belastungssituation (Aufheizung der versiegelten und bebauten Flächen) wird verringert.

² Ausführliche Beschreibung und Bewertung vgl. Kap. B des Umweltberichts

Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung

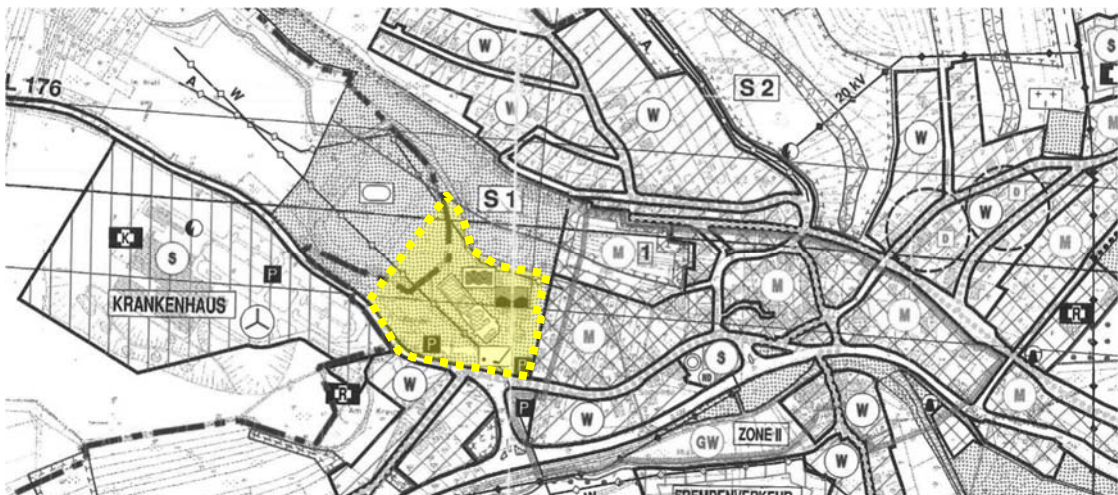
- o Entsiegelung der ehemaligen Sportflächen
- o Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Begrünung der Campingflächen
- o Anlage eines Gehölzstreifens zwischen den Parkplätzen des Rezeptionsbereiches und den tiefergelegenen Campingflächen
- o Entwicklung eines Schutzstreifens entlang der angrenzenden Orchideen-Wiese
- o Erhalt und Entwicklung eines Gehölzstreifens entlang des Aalbaches
- o Erhalt der randlichen Eingrünung sowie Erhalt von Bäumen und Gehölzen auf den Böschungen
- o Ausgleich für Neuversiegelung ist nicht erforderlich, da mit Umsetzung der o.g. Maßnahmen - insbesondere der Entsiegelungs- und Wiederbegrünungsmaßnahmen - die kompensationspflichtigen Eingriffe um ein Mehrfaches ausgeglichen werden können.

Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung

Das Planvorhaben betrifft einen bereits durch aufgegebene Nutzung von Sportplatzflächen erheblich gestörten, großflächig versiegelten Bereich. Insgesamt betrachtet wird sich - die Entsiegelung der Kunstrasenflächen vorausgesetzt - keine effektive Neuversiegelung durch die Ausweisung der Baufelder für Rezeption, Sanitär und (tlw. aufgeständerte) Hütten ergeben. Negative oder sogar erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Tiere/Pflanzen - unter Beachtung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen - sind nicht zu erwarten.

5.1.2 Fläche für Sport- und Spielanlagen „Bade- und Freizeitpark Kusel“

Änderungsbereich gesamt ca.2,2 ha



Lage des Teil-Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderung der Darstellung: „Grünfläche, Zweckbestimmung Hallenbad, Freibad, Mini-golf“ und „Öffentliche Parkfläche“ in „Fläche für Sport- und Spielanlagen“, Zweckbestimmung Bade- und Freizeitpark Kusel“ und „Parkplatz“.

Gegenwärtig erfolgt eine Generalsanierung des Bade- und Freizeitparks Kusel. Das

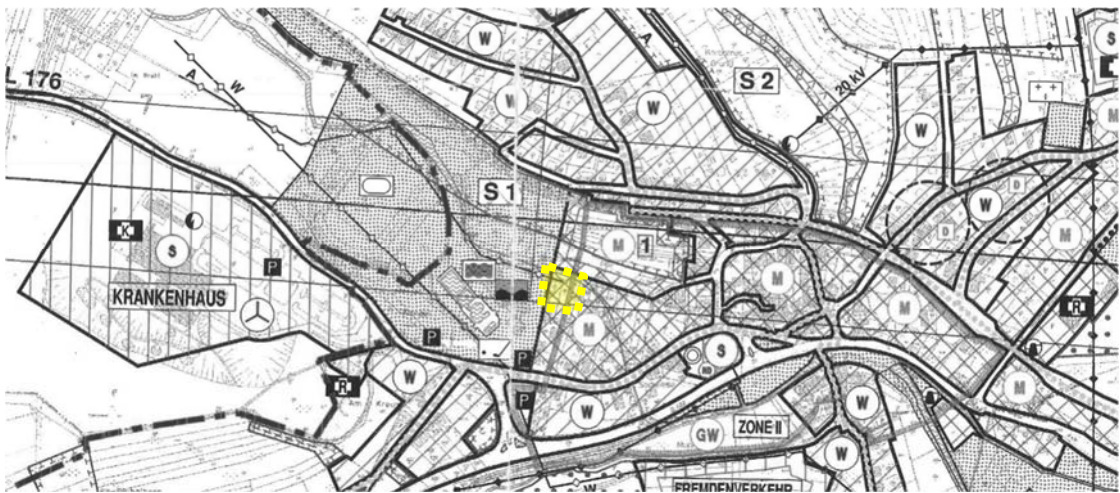
Freizeitbad soll nach Fertigstellung insbesondere wieder über ein Hallenbad, ein Außenschwimmbecken sowie über eine Liegewiese verfügen.

Im Zuge der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher, unter Berücksichtigung der heutigen Bestandssituation, eine nachrichtliche Korrektur der Plandarstellung für diesen Bereich zu „Fläche für Sport- und Spielanlagen“, Zweckbestimmung Bade- und Freizeitpark Kusel“ und „Parkplatz“.

Da es sich um eine reine Bestandsübernahme handelt, wird von einer naturschutzfachlichen Beurteilung abgesehen. Eine Prüfung von Standortvarianten erübrigt sich.

5.1.3 Parkplatz „Wohnmobile“

Änderungsbereich gesamt ca.0,1 ha



Lage des Teil-Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderung der Darstellung: Mischbaufläche“ in „Parkplatz, Zweckbestimmung Wohnmobile“

Der Änderungsbereich wurde bereits als Parkplatzfläche für Wohnmobile realisiert und genutzt. Die vorhandene Wohnmobilstellplatzfläche stellt sich als Schotterfläche dar.

Im Zuge der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher, unter Berücksichtigung der heutigen Bestandssituation, nur eine nachrichtliche Korrektur der Plandarstellung für diesen Bereich zu „Parkplatz, Zweckbestimmung Wohnmobile“.

Da es sich um eine reine Bestandsübernahme handelt, wird von einer naturschutzfachlichen Beurteilung abgesehen. Eine Prüfung von Standortvarianten erübrigt sich.

6 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB, entsprechende dem Stand des Verfahrens, die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Hierzu gehören sowohl Auswirkungen, die sich vorsorgend nicht vermeiden lassen, als auch Auswirkungen positiver Art.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass lediglich die Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Bebauungsplanung „Campingplatz Diedelkopf“ eine inhaltliche Änderung darstellt, wird im Folgenden ausschließlich auf hierdurch resultierende Auswirkungen eingegangen:

- Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen (u.a. im Bereich der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung) wurden bereits bei Suche nach geeigneten Flächen für einen Campingplatz durch die Stadt Kusel zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Darüber hinaus wurde bei der Flächendarstellung darauf geachtet, dass Nutzungen einander so zugeordnet wurden, dass gegenseitige Beeinträchtigungen vermieden werden konnten.

Der Änderungsbereich grenzt direkt an den Aalbach an, welcher als Gewässer 3. Ordnung eingestuft ist, liegt jedoch nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes, eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes ist somit nicht erforderlich. Der Änderungsbereich liegt jedoch teilweise in einem überschwemmungsgefährdenden Bereich. Da ein Hochwasserereignis nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei einer Planungsrealisierung wirksame Maßnahmen zur Minimierung von Schäden durch ein Überschwemmungsereignis zu treffen. Darüber hinaus ist ein sogenanntes Notfallkonzept zu erstellen, welches durch eine rechtzeitige Warnung und Evakuierung im Hochwasserfall eine Gefährdung von Leib und Leben insbesondere der Nutzer des künftigen Campingplatzes ausschließt.

Da die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern im Rahmen der Bebauungsplanung „Campingplatz Diedelkopf (Teilplan 1 und 2)“ der Stadt Kusel / Gemeinde Ruthweiler darauf hingewiesen hatte, dass sich im Änderungsbereich eine im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz unter der Reg.-Nr. 336 10 088-0210 erfasste Altablagerung befindet, wurde die Fläche entsprechend nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt.

Da fachbehördlich die Nachnutzungsverträglichkeit im Hinblick auf die Altablagerung als nicht bewertbar angesehen wurde, wurde die ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (Rodenbach) mit der Erstellung eines bodenschutzfachlichen Gutachtens beauftragt. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Bohr- und Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der Fachbehörde abgestimmt; das Gutachten selbst wurde der Fachbehörde zur Prüfung am 30.03.2021 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 27.09.2021 hat hierzu die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern eine fachtechnische Stellungnahme (23.09.2021) übermittelt. In dieser gibt die Fachbehörde nachfolgend abgedruckte bodenschutzrechtliche Bewertung ab.

„Insgesamt ergibt sich auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen kein weiterer Handlungsbedarf. Die Fläche mit der Bezeichnung Reg. Nr.: 336 10 088-0210, Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz bleibt als nicht altlastverdächtige Altablagerung im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz bestehen. Die Fläche der Altablagerung wird um die Bereiche der Parkplätze sowie des Walls im Norden des Geländes erweitert.“

Somit besteht auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung, mit Ausnahme der nachrichtlichen Übernahme der Neuabgrenzung der Ablagerungsstelle kein weiterer Handlungsbedarf.

▪ Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Mit der vorgesehenen Flächendarstellung „Sondergebiet, Camping und Freizeit“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt werden.

Eine Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes erfolgt separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, so dass hier eine Kurzdarstellung der Belange vorgenommen wird.

- Das Plangebiet besitzt bezüglich Biotopausstattung insgesamt betrachtet eine nachrangige Bedeutung, da der überwiegende Teil durch Park- und Sportplatzflächen bereits versiegelt ist. Ledig die randlichen Gehölzbestände auf den Böschungen besitzen ein geringes bis mittleres Lebensraumpotential. Es gilt diese zu erhalten.
- Bezüglich der Belange des Umweltschutzes wurde im Rahmen der Bebauungsplanung bereits im April 2016 eine Vorabstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bzw. Unteren Wasserbehörde durchgeführt, mit folgendem Ergebnis:
 - Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Untersuchung (Fauna) zur Vermeidung potentieller Auswirkungen im Sinne des § 44 BNatSchG
 - Eine Zuwegung zu den tiefer gelegenen Standplätzen, die auf dem vorhandenen Schotterweg hergestellt werden soll und innerhalb des 10 m breiten Gewässerrandstreifens des Aalbaches liegt bedarf einer gesondert durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 31 LWG.
- Eine Artenschutzrechtliche Untersuchung³, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt wurde, kommt zu folgendem Ergebnis: „Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Rodungszeit und Bauarbeiten (...)) insgesamt nicht zu erwarten, so dass kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG vorliegt.“
- Flächen des landesweiten Biotopkatasters oder geschützten Biotope grenzen randlich an das Plangebiet, Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten bzw. können durch Schutzmaßnahmen wie Abzäunungen zu der geschützten Orchideenwiese im Westen vermieden werden.

³ Büro Neuland-Saar: „Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan ‚Campingplatz Diedelkopf‘; Nohfelden-Bosen, 03/2019

Insgesamt ist festzuhalten, dass zukünftig durch die Anlage des Campingplatzes und seiner Nutzung bzw. der Anlage eines Freizeitgeländes - unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen - keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten sind. Die geplante Versiegelung für Wege und Gebäude wird voraussichtlich nicht höher sein als der derzeitige Bestand an versiegelten Sportflächen (Kunstrasen), die im Zuge der Erschließung entsiegelt werden sollen.

Eine Kompensation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung selbst erfolgt nicht. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden jedoch im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Campingplatz Diedelkopf“ berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen vermieden, gemindert und ausgeglichen.

- Auswirkungen auf Belange der technischen Ver- und Entsorgung
Die zur Erschließung der dargestellten „Sonderbaufläche Camping und Freizeit“ erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen können von den zuständigen Trägern durch Anschluss an bzw. Ausbau bereits bestehende Netze bereitgestellt werden.

7 Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren

Im Rahmen des bisherigen Abstimmungsverfahrens wurden von Behörden und sonstigen von der Planung berührten Trägern öffentliche Belange Hinweise formuliert, die sich an nachgeordnete Verfahren richten und dort entsprechend zu beachten sind. Diese sind im Folgenden aufgeführt:

7.1 Hinweise zu im Änderungsbereich vorhandenen Leitungen und Kanälen

Nachfolgend aufgeführte Ver- und Entsorgungsträger haben mitgeteilt, dass sich im Änderungsbereich unternehmenseigene Leitungen bzw. Kanälen befinden:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest
hier: Telekommunikationslinien
- Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan
hier: Schmutzwasserverbindungssammler, DN 400
- Stadtwerke Kusel GmbH
hier: Wasserhauptleitung zur Pumpstation Krankenhaus
und ein Niederspannungskabel

Die Pfalzwerke Netz AG hat mitgeteilt, dass sich im Änderungsbereich derzeit keine Versorgungseinrichtungen befinden, es jedoch erforderlich ist, dass etwaige Vorhabenträger sich rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft einholen, die auf der Webseite (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht, da das Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt.

7.2 Hinweise zu archäologischen Denkmälern und Funden

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer (GDKE) hat im Rahmen der parallellaufenden Bebauungsplanung darauf hingewiesen, dass

- im Nahbereich der Änderungsfläche „Sonderbaufläche Camping und Freizeit“ (auf der Gemarkung von Ruthweiler) eine archäologische Fundstelle (hier: Siedlungsspuren der Jungsteinzeit) verzeichnet ist und daher auch im Änderungsbereich mit weiteren archäologischen Funden zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund sind Bodeneingriffe mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer anzuzeigen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht überwacht werden können.

- grundsätzlich nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt ist und daher eine Zustimmung der Fachbehörde zur Planung an die Übernahme folgender Punkte in die Bauausführungspläne gebunden wird:
 - Bedingungen
Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21 Abs. 3 Punkt 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger / Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der GDKE zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.
 - Auflagen
Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
Die vorgenannten Aspekte entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Fachbehörde ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- Rein vorsorglich weist die Fachbehörde darauf hin, dass sich im Änderungsbereich zudem bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind ebenfalls zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

7.3 Hinweise zu Bodenarbeiten und Baugrunduntersuchungen

- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) sind zu beachten, siehe auch § 202 BauGB. Anfallender unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst wieder einzubauen und landschaftsgerecht zu modellieren.

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 1054, DIN 4020, DIN 4124, DIN EN 1997-1 und -2) zu berücksichtigen. Die Durchführung von grundstücksbezogenen Baugrunduntersuchungen wird empfohlen.

7.4 Hinweise zu Altablagerungen / Altlasten

Gemäß den Ausführungen der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern im Rahmen der Bebauungsplanung „Campingplatz Diedelkopf (Teilplan 1 und 2)“ der Stadt Kusel / Gemeinde Ruthweiler befindet sich innerhalb des Änderungsbereichs eine im Bodenschutzkataster erfasste Altablagerung (Reg.-Nr. 336 10 088-0210, Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz).

Um eine Nachnutzungsverträglichkeit im Hinblick auf die Altablagerung zu gewährleisten, wurde im Frühjahr 2021 ein bodenschutzfachliches Gutachten erstellt.

Mit Schreiben vom 27.09.2021 hat hierzu die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern eine fachtechnische Stellungnahme (23.09.2021) übermittelt. In dieser teilt die Fachbehörde mit, dass die Abgrenzung der Altablagerung um die Bereiche der Parkplätze sowie des Walls im Norden des Geländes zu erweitern ist, auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen jedoch kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

7.5 Hinweise zum Themenbereich Wasser

- Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zum Aalbach, welcher als Gewässer 3. Ordnung eingestuft ist, fand im Rahmen der parallellaufenden *Bebauungsplanung „Campingplatz Diedelkopf (Teilplan 1 und 2)“ der Stadt Kusel / Gemeinde Ruthweiler* frühzeitig auch eine die Abstimmung mit der SGD Süd hinsichtlich der Grenzföhrung des Überschwemmungsgebietes und den daraus für die Planung resultierenden Konsequenzen statt. In diesem Zusammenhang hat die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern mit E-Mail vom 07.11.2018 mitgeteilt: *„[...] Die Ausdehnung des derzeit durch die SGD Süd vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes betrifft im Bereich Diedelkopf einen Bereich am Pfeffelbach/Aalbach einem Gewässer III. Ordnung dessen Überschwemmung nicht mehr unmittelbar dem Kuselbach, Gewässer II. Ordnung, zugeordnet werden kann. Da die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten an Gewässern III. Ordnung der Kreisverwaltung Kusel obliegt, wurde entschieden, dass durch die SGD Süd ausgewiesene Überschwemmungsgebiet auf einen Bereich, welcher unmittelbar dem Kuselbach oder einem Rückstauereignis des Kuselbachs zugeordnet werden kann, zu beschränken. Die Änderung der vorläufigen Sicherung am Überschwemmungsgebiet Kuselbach im Bereich Diedelkopf ist in die Wege geleitet und wird in absehbarer Zeit in Kraft treten. Die Grenze wird gemäß der in TIMIS verwendeten Kilometrierung (Von der Glanmündung aufsteigend Richtung Quelle, wobei der Pfeffelbach/Aalbach zum Kuselbach hinzugezählt wird) bei Flusskilometer 7,49374 liegen. Die zukünftige Grenze wird damit unterhalb des Planungsbereichs für den Campingplatz Diedelkopf liegen. Dem beigefügten Kartenausschnitt können Sie die zukünftig gültige Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes entnehmen. [...]“*

Diese Ausführungen wurden darüber hinaus im Rahmen der Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan durch die Fachbehörde schriftlich bestätigt. Somit gilt, dass der vorliegende Änderungsbereich nicht innerhalb der Grenzen eines festgesetzten

Überschwemmungsgebietes liegt und somit das Planungsvorhaben nicht unter den Verbotskatalog nach §§ 78f WHG fällt, eine Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist somit ebenfalls nicht erforderlich.

Da ein Hochwasserereignis gleichwohl nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei einer Planungsrealisierung wirksame Maßnahmen zur Minimierung von Schäden durch ein Überschwemmungsereignis zu treffen. Darüber hinaus ist ein sogenanntes Notfallkonzept zu erstellen, welches durch eine rechtzeitige Warnung und Evakuierung im Hochwasserfall eine Gefährdung von Leib und Leben insbesondere der Nutzer des künftigen Campingplatzes ausschließt.

- Losgelöst von vorgenanntem sind grundsätzlich die Bestimmungen des § 31 LWG zu berücksichtigen. Grundsätzlich bedürfen hiernach die Errichtung, der Betrieb sowie wesentliche Veränderungen von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, die weniger als 10 Meter von der Uferlinie eines Gewässers 3. Ordnung entfernt sind, oder von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können, der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.
- Seitens der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kusel wurde im Planaufstellungsverfahren darauf hingewiesen, dass für anfallendes, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser die Möglichkeit auf Einleitung in den Aalbach bestünde, soweit das Niederschlagswasser nicht einer breitflächigen Versickerung zugeführt werden kann. In diesem Zusammenhang wird auf die §§ 8 und 9 WHG sowie auf die Möglichkeit nach § 22 LWG verwiesen.

7.6 Hinweise zu forstlichen Belangen

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde seitens des Forstamts Kusel mitgeteilt, dass sich auf den im Norden und Nordosten angrenzenden Grundstücken 86/1 (Flur 7, Gemarkung Ruthweiler) und 260/22 (Flur 0, Gemarkung Diedelkopf (Kusel)) ein Laubbaumbestand befindet, der nach Landeswaldgesetz als Wald einzustufen ist. Daher ist entweder eine verkehrssichere Waldrandgestaltung vorzusehen oder ein Abstand von 30 bis 35 Metern zu den Waldflächen von schutzwürdigen Nutzungen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang wurde angeraten, eine verkehrssichere Waldrandgestaltung mit Einverständnis der Waldbesitzenden mittels öffentlich-rechtlicher Baulast oder privatrechtlicher Grunddienstbarkeit dauerhaft zu gewährleisten sowie für eine regelmäßige Kontrolle der Bäume auf Standsicherheit und Astbruchgefahr zu sorgen.

7.7 DIN-Vorschriften / technische Regelwerke und Vorschriften

Soweit in Planunterlagen auf DIN-Normen, sonstige technische Regelwerke und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) Bezug genommen wird, können diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan (Marktplatz 1, 66869 Kusel) eingesehen werden.

DIN-Vorschriften sind darüber hinaus zu beziehen über den Beuth-Verlag (Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 66, 10787 Berlin, www.beuth.de).

TEIL B**UMWELTBERICHT GEMÄß § 2A NR. 2 BAUGB****A EINLEITUNG**

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält gemäß Anlage 1 zum BauGB neben der Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und -pläne, eine Bestandsaufnahme mit Angaben zum derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario), Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, Ausführungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Die Stadt Kusel sowie die Ortsgemeinde Ruthweiler sind Teil der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan im Landkreis Kusel.

1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Änderungsplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Auf der Gemarkungsfläche der Stadt Kusel und der Gemeinde Ruthweiler erstreckt sich das Vereinsgelände des Sportvereins SG Blaubach-Diedelkopf. Der Verein hat sich im Jahr 2014 aufgelöst. Das Sportgelände, welches direkt an die Fläche des Freizeitbades „Bade- und Freizeitpark Kusel“ angrenzt, fiel an die Stadt Kusel zurück und liegt seitdem brach.

Für den Bereich des ehem. Vereinsgeländes erstellt die Stadt Kusel, zusammen mit der Gemeinde Ruthweiler aktuell die Bebauungsplanung „Campingplatz Diedelkopf“, um eine Nachnutzung als „Campingplatz“ und „Freizeitgelände“ planungsrechtlich vorzubereiten.

Des Weiteren erfolgte bis Herbst 2020 eine Generalsanierung des Bade- und Freizeitparks Kusel, in dessen Zusammenhang auch östlich angrenzend ein Wohnmobilstellplatz angelegt wurde.

Da es sich bei den angestrebten Änderungen im Bereich des Freizeitbades und im Bereich der daran angrenzenden Wohnmobilstellplatzfläche lediglich um eine „nachrichtliche“ Darstellung handelt, bei der de facto keine relevanten Änderungen der Bestandssituation verursacht werden und damit auch keine Auswirkungen auf die Umweltsituation zu erwarten sind, wird im hier vorliegenden Umweltbericht nachfolgend nur der Bereich des geplanten Campingplatz- und Freizeitgeländes behandelt.

2 Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei der Umweltbewertung werden die allgemeinen Grundsätze wie z.B. der Schutz von Natur und Landschaft (Vermeidung von Eingriffen, Schutz von Tieren und Pflanzen), der Bodenschutz (Sparsamer Umgang mit Grund und Boden), der Immissionsschutz (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen), der Klimaschutz (Sicherung von Kaltluft-

strömen) oder der Gewässerschutz (Grundwasserschutz und Sicherung von Oberflächengewässern) der für die jeweiligen Schutzgüter maßgebenden Gesetzesgrundlagen herangezogen.

Da es sich um eine allgemeine Bewertung handelt, wird nicht auf spezielle Paragraphen und Gesetzestexte verwiesen.

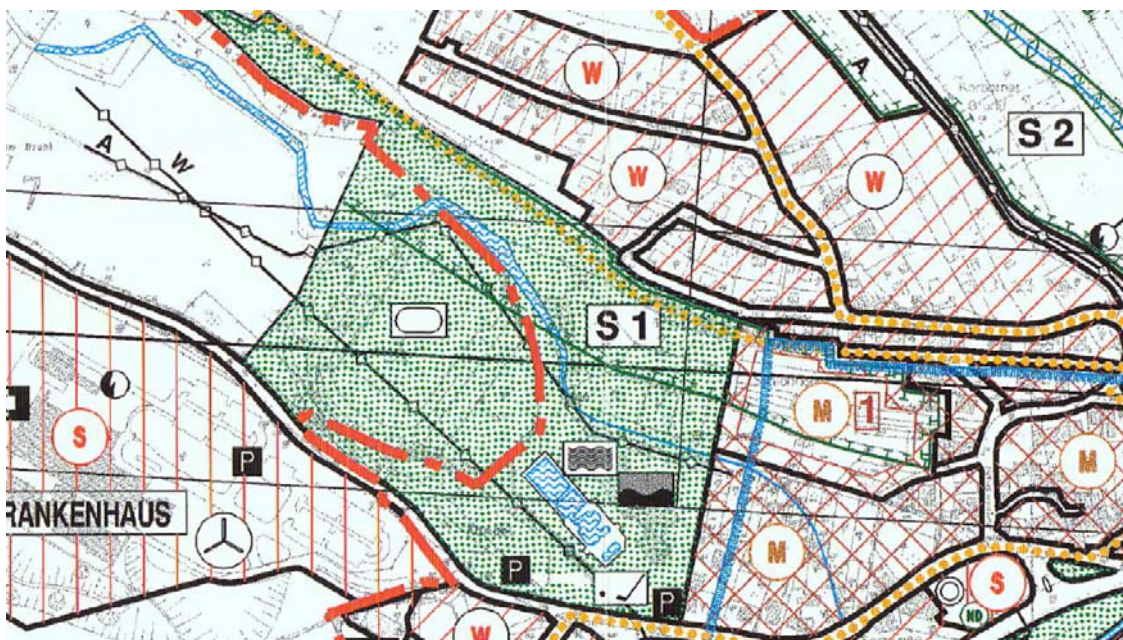
Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Im verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz aus dem Jahr 2012 wird für das Plangebiet selbst keine raumordnerische Aussage getroffen. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die Realisierung eines Erholungsgebietes am vorgesehenen Standort für die Region eine wichtige Ergänzungsfunktion zur Verbesserung der strukturellen Situation übernimmt.

Landschaftsplan der Verbandsgemeinde

Eine Grundlage der Bewertung ist der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kusel, der für die vorangegangene Fortschreibung des FNPs (Bearbeitungsstand Januar 2000) neu aufgestellt wurde. Die landschaftspflegerischen Ziele und Maßnahmen wurden nach Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen in den FNP integriert.

Für den hier fortzuschreibenden Teilbereich ist folgende Schutzmaßnahme dargestellt:
„Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Ruthweiler S1: reich strukturierte Kulturlandschaft mit Magerwiesen, Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölzen mit Tendenz zu zunehmender Verbuschung.“



Auszug aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans, unmaßstäblich

B FESTLEGUNG VON UMFANG UND DETAILIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICH ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind nach Vorgabe des Gesetzgebers von der jeweils zuständigen Kommune für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist.

Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 BauGB	
Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
Nr. 7 c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
Nr. 7 d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
Nr. 7 j)	Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Umweltbelange nach § 1a BauGB	
Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.
Abs. 3	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen.
Abs. 4	Berücksichtigung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission bei einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten.
Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan hat in diesem Zusammenhang gemäß § 5 BauGB die Aufgabe, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung der Stadt bzw. der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Hierzu gehört im Sinne des regionalplanerischen Gegenstromprinzips, dass nicht Aussagen vorweggenommen werden, die die nachfolgenden Planungsebenen zu regeln haben, wie etwa das Maß der baulichen Nutzung oder die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen.

Die im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen darzustellenden Erkenntnisse und Informationen sollen gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a und 4c BauGB folgende Angaben enthalten:

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Es erscheint im Rahmen des Flächennutzungsplans zweckmäßig, diese Punkte in tabellarischer Form abzuhandeln.

Folgende Umweltauswirkungen wurden ermittelt, beschrieben und bewertet:

Teilbereich Erholungsgebiet, ca. 3,0 ha	
vorgesehene Änderungen: „Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz“ in „Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Camping“ und „Freizeit“	
Zu berücksichtigende Entwicklungsziele des Landschaftsplans in der derzeit gültigen Fassung:	
„Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Ruthweiler S1: reich strukturierte Kulturlandschaft mit Magerwiesen, Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölzen mit Tendenz zu zunehmender Verbuschung“	Teilbereich Erholungsgebiet - Bestandssituation 2016 (Quelle: LANIS RLP online-Abfrage 16.04.2016, Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz)

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete⁴			
Schutzgüter <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Bewertung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Flächen des landesweiten Biotopkatasters oder geschützten Biotope randlich angrenzend. Bezüglich Biotopausstattung nachrangige Bedeutung, da der überwiegende Teil durch Park- und Sportplatzflächen versiegelt ist, ansonsten verbrachende Rasenflächen. Ledig die randlichen Gehölzbestände auf den Böschungen besitzen einen geringes bis mittleres Lebensraumpotential. Eine Artenschutzrechtliche Untersuchung (März 2019) ⁵ zum Bebauungsplan kommt zu folgendem Ergebnis: „Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Rodungszeit und Bauarbeiten (...)) insgesamt nicht zu erwarten, so dass kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG vorliegt.“	gering	-

⁴ Bestandsaufnahme und -bewertung Boden, Wasser, Klima (lw.) und Erholungsinfrastruktur aus Landschaftsplan VG Kusel

⁵ Büro Neuland-Saar: „Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan ‚Campingplatz Diedelkopf‘; Nohfelden-Bosen, 03/2019

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete⁴			
Schutzgüter <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Bewertung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Fläche	Fläche ca. zur Hälfte bereits mit Kunstrasenflächen bzw. Wege- und Parkplatzbefestigungen versiegelt. Restliche Flächen vollständig überformt bzw. verdichtet durch Wallschüttungen oder sonstige Sport- und Nebenflächen.		
Boden	Nahezu keine natürlichen (oberflächennahen) Bodenverhältnisse mehr anstehend durch Versiegelung bzw. Überformung	nachrangig	-
Wasser	Gestörte bzw. veränderte Bodenwasserverhältnisse vorhanden: teilweise keine Versickerung möglich auf den versiegelten Flächen Nordöstlich angrenzend Gewässerlauf Kuselbach, äußere Teilbereiche des gem. LWG vorgegebenen 10 breiten Gewässerrandstreifens innerhalb des Plangebiets	gering	-
Klima / Luft	Kaltluftammelgebiet aus den Hängen nordöstlich und südwestlich aufgrund topografischer Situation ohne Siedlungsrelevanz, kein Kaltluftabfluss	gering	-
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	Lage am Ortsrand in Geländemulde in Verlängerung des großen Freibadgeländes auf ehemaliger Sportfläche → Standort für Campingplatz bzw. Freizeitgelände „bietet sich geradezu an“ und ist durch bereits vorhandene örtliche Gegebenheit (Topografie, randliche Gehölze) sehr gut ins Landschaftsbild eingebunden. <i>Erholungsinfrastruktur:</i> gute Ergänzungen in räumlicher Anbindung an vorhandenes Freibadgelände Erholungseignung: sehr gut	hoch	-
Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung	Vorbelastungen durch die angrenzenden klassifizierten Straßen Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich eine im Bodenschutzkataster erfasste Altablagerung (Reg.-Nr. 336 10 088-0210, Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz); auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen besteht jedoch kein weiterer Handlungsbedarf ⁶	vorhanden	-

⁶ Fachtechnische Stellungnahme zur orientierenden umwelttechnischen Bodenuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung (ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH, Rodenbach, 29.03.2021)“ der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern vom 23.09.2021

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete⁴

Schutzgüter <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Bewertung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.		

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 - 29 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	--	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEP IV) und des Biotopkatasters	-- (angrenzend: schutzwürdiger Biotopkomplexes „Pfeffelbach zw. Ruthweiler u. Kusel“ (BK-6410-0201-2009))	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	--	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie WechselwirkungenPrognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Beibehaltung der Sportplatzflächen ohne erkennbare Nutzung in der Zukunft bzw. fortschreitende Ruderalisierung in den nicht versiegelten Bereichen.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Kein Verlust von bisher unverbauter bzw. natürlich anstehender Fläche, Lage am Ortsrand in einem ansonsten schon überprägten Bereich.

Keine über den Bestand hinausgehende Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung.

Keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Wasserdargebot.

Keine Verschlechterung der kleinklimatischen Gegebenheiten.

Unter Beachtung der im Artenschutzgutachten empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigung auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen gegeben (s. Erläuterungen oben).

Wechselwirkungen:

Keine erkennbar.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Entsiegelung der ehemaligen Sportflächen und Beschränkung der Versiegelung (Bauflächen, Zuwegung, Parkplätze) auf ein unbedingt notwendiges Maß
 Größtmöglicher Erhalt der randlich vorhandenen Gehölzbestände
 Wirksamer Schutz der westlich angrenzenden, geschützten Orchideen-Wiese gegen Inanspruchnahme (Überbauung, Betreten usw.)
 Durchgrünung der Erholungsfläche
 Beachtung der artenschutzrechtlich begründeten Empfehlung zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des Fachgutachtens⁷

Weitere Belange des Umweltschutzes <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärmemissionen durch die geplanten Sondergebietsflächen für die Erholung (Camping und Freizeit) sowie die hieraus resultierenden Verkehre sind nicht zu erwarten. Schadstoffemissionen von nachrangiger Bedeutung oder nicht zu erwarten.	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Regelungen (z.B. TA-Lärm) anzuwenden und ggf. in der weiteren Bebauungsplanung zu beachten.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus den geplanten künftigen Nutzungen entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfällen hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Sondergebietsnutzung Camping und Freizeit in üblichen Mengen.	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Der Umgang mit anfallendem Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen. Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz		Keine einschränkenden Vorgaben hinsichtlich des Einsatzes regenerativer Energie; Einhaltung der Vorgaben des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes und der Energieeinsparverordnung 2014 im Rahmen der Baugenehmigung

⁷ Büro Neuland-Saar: „Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan ‚Campingplatz Diedelkopf‘; Nohfelden-Bosen, 03/2019

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	<p>Der Planungsbereich der Bebauungsplanung „Campingplatz Diedelkopf“ liegt aktuell nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes, jedoch teilweise in einem überschwemmungsgefährdenden Bereich.</p> <p>Darüber hinaus werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.</p>	<p>Da ein Hochwasserereignis nicht vollends ausgeschlossen werden kann, sind wirksame Maßnahmen zur Minimierung von Schäden durch ein Überschwemmungsereignis zu treffen. Darüber hinaus ist ein sogenanntes Notfallkonzept zu erstellen, welches durch eine rechtzeitige Warnung und Evakuierung im Hochwasserfall eine Gefährdung von Leib und Leben der Nutzer des Campingplatzes ausschließt.</p> <p>Belange des Brandschutzes im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.</p>
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Keine erkennbar	

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Flächenpotenziale im Bestand innerhalb des Gemeindegebiets stehen, unter Berücksichtigung der erforderlichen Grundstücksgröße und der Zielsetzung der Planung, nicht zur Verfügung. Das Plangebiet nutzt an dieser Stelle eine in der Nutzung aufgegebene Sportfläche (Fußball) in Ortsrandlage, die bereits durch großflächige Sportplätze großenteils versiegelt bzw. überformt wurde und die bereits durch eine ausreichende Erschließung über die L176 überregional angebunden ist. Des Weiteren bilden die örtlichen landschaftlichen Gegebenheiten (Burgblick, naturnahe Wiesen und Bachbereiche) eine attraktive Ausgangssituation für ein touristisch genutztes Erholungsgebiet. Vergleichbare Standortvorteile an anderer Stelle in Ortsrandlage sind nicht vorhanden, so dass der hier projizierte Standort alternativlos ist.

C ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden unter anderem der Regionale Raumordnungsplan „Westpfalz“ sowie weitere Quellen (LANIS RLP, Geoportal Wasser RLP, Geoportal Boden etc.) ausgewertet.

Im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz zur Bebauungsplanung „Campingplatz Diedelkopf“ wurde die Bestandsituation im Rahmen einer örtlichen Kartierung und anhand von Luftbildern erfasst; zur Beurteilung des Vorkommens planungsrelevanter Arten wurde weiterhin ein Artenschutzgutachten erstellt mit dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG entstehen.

Probleme bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten bislang nicht auf. Die Erhebung weiterer Daten hätte weder im Hinblick auf die Beurteilung der Eingriffe, noch im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen zusätzliche Erkenntnisse erwarten lassen.

2 Monitoring

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Stadt Kusel und der Gemeinde Ruthweiler erhalten gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Stadt bzw. die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans „Campingplatz Diedelkopf“ heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Stadt bzw. die Gemeinde sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Plangebiet selber im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Planvorhaben betrifft einen bereits durch aufgegebene Nutzung von Sportplatzflächen erheblich gestörten, großflächig versiegelten Bereich. Insgesamt betrachtet wird sich - die Entsiegelung der Kunstrasenflächen vorausgesetzt - keine effektive Neuversiegelung durch die Ausweisung der Baufelder für Rezeption, Sanitär und (tlw. aufgeständerte) Hütten ergeben. Negative oder sogar erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Tiere/Pflanzen - unter Beachtung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen - sind nicht zu erwarten. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten, die eine optimale Einbindung in die Landschaft bewirken, aufgrund der Nachbarschaft zu dem städtischen Freibad und aufgrund der Ortsrandlage ist der hier geplante Standort als sehr günstig und damit alternativlos zu beschreiben.

D REFERENZLISTE

Im Folgenden werden die Quellen aufgeführt, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

1 Gesetze

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der 16. Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458),
- **Landeswassergesetz (LWG)** Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
- **Landesnaturaenschutzgesetz (LNatSchG)** Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)** Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

2 Fachpläne / Fachgutachten / fachliche Stellungnahmen

- **Planungsgemeinschaft Westpfalz, Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (05/2020)** mit Einschluss der Teilfortschreibungen von 2014, 2016 und 2018
- **FNP VG Kusel** - rechtskräftiger Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Kusel
- **BBP PartGmbH (10/2021)**: Begründung zur der Bebauungsplanung „Campingplatz Diedelkopf, Teilpläne 1 und 2“, Kaiserslautern
- **Büro Neuland-Saar (03/2019)**: „Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan ‚Campingplatz Diedelkopf‘; Nohfelden-Bosen
- **ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (04/2017)**: „Geotechnische Untersuchungen mit geotechnischem Bericht - Standsicherheitsuntersuchung der Böschung im Bereich der geplanten Zufahrt“, Rodenbach
- **ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (03/2019)**: „Baugrunderkundung mit geotechnischem Bericht“, Rodenbach
- **SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern (03/2020)**: „Auskunft aus dem Bodenschutzkataster gemäß § 9 Abs. 5 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG), Ruthweiler, Altablagerung Reg.-Nr. 336 10 088-0210“, Kaiserslautern
- **ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (03/2021)**: „Orientierende Umwelttechnische Bodenuntersuchung“, Rodenbach
- **SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern (09/2021)**: „Fachtechnische Stellungnahme zur orientierenden umwelttechnischen Bodenuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung“, Kaiserslautern

3 Geodaten und weitere Quellen

- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter <http://gdke-rlp.de/index.php?id=19106>, abgerufen 10/2018
- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 10/2018
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>, abgerufen 10/2018
- **HpnV** - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter [http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=41710&LAYER\[visible\]=0&LAYER\[query-layer\]=0](http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=41710&LAYER[visible]=0&LAYER[query-layer]=0), Stand 03/2011, abgerufen 10/2018
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, abgerufen 10/2018 (Stand Luftbild 07/2016)

ANLAGE

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf“ Stadt Kusel des Büros Neuland-Saar (Nohfelden-Bosen) vom März 2019